

§§ 44-100 (136)

Stand 20.3.2019 (Stand Literatur- und Judikaturnachweise: Juni 2022)

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Zweites Hauptstück Von dem Eherechte			Zweites Hauptstück Eherecht	
Begriff der Ehe			Ehe	Ehe und eingetragene Partnerschaft
§ 44. Die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwei Personen gesetzesmäßig ¹ ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen ² , sie zu erziehen, und sich gegenseitigen Beistand zu leisten.	Begriff der Ehe	idF BGBl I 2017/161 (VfGH), womit die <i>Verschiedengeschlechtlichkeit als Voraussetzung weggefallen ist</i>	§ 44. ¹ Die Familienverhältnisse ³ werden durch den Ehevertrag begründet. ² Darin erklären zwei Personen gesetzesgemäß ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen und einander Beistand zu leisten.	§ 44. (1) ¹ Die Ehe wird durch den Ehevertrag begründet. ² Darin erklären zwei Personen ihren Willen ⁴ , in Gemeinschaft zu leben, ihre Kinder zu erziehen und einander Beistand zu leisten. (2) Ausführliche Vorschriften vor allem zur Eheschließung und zur Ehescheidung enthält das Ehegesetz (EheG). ⁵ (3) Vorschriften über Begründung, Wirkungen und Auflösung eingetragener Partnerschaften

- ¹ Dieses Wort (schöner wohl „gesetzesgemäß“) ist zwar ein grober Hinweis, lässt aber offen, was im Detail nötig ist. Daher präzisere Hinweise (konkret auf das EheG) in der Alternative.
- ² Der novellierte § 90 sieht eine solche Pflicht ganz offensichtlich bewusst nicht mehr vor (auch wurde die Verweigerung der Fortpflanzung als Scheidungsgrund gestrichen; vgl nur *Hinteregger/Kissich* in Klang³ § 44 Rz 8). Überdies ist die Zeugung von Kindern unter gleichgeschlechtlichen Ehegatten nicht möglich. Daher sollte es hier de lege ferenda jedenfalls zu einer Streichung bzw Änderung kommen (zB Kinderpflicht nein, Erziehungspflicht – oder eher Obhut? – hinsichtlich vorhandener Kinder ja); so auch ansatzweise die Alternative. (Allenfalls auch noch präziser mit § 90 und mit § 137 Abs 2 abstimmen und dabei klären: Worüber muss es eine Einigung geben und was sind bloße Folgen dieses Ehevertrages?)
- ³ Begriff passt heutzutage nicht mehr, da das Gesetz nicht mehr zwischen ehelicher und außerehelicher Geburt unterscheidet, die Familie also nicht von einer Eheschließung abhängt.
- ⁴ Da Vertrag, allenfalls auch „vereinbaren“ statt „erklären ihren Willen“.
- ⁵ Die komplette Integration dieses Gesetzes in das ABGB-Familienrecht ist wohl schon überfällig; Vorschläge dafür können im Rahmen dieses Projekts aber nicht erstattet werden.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				enthält das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG).
Und des Eheverlöbnisses			Verlöbnis	Verlöbnis
§ 45. Ein Eheverlöbnis oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen ⁶ , unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktritts bedungen worden ist.	Folgen einer Verlobung	idF JGS 1811/946	§ 45. ¹ Ein Eheverlöbnis oder ein sonstiges vorläufiges Eheversprechen ist ohne rechtliche Verbindlichkeit. ² Es verpflichtet weder zur Schließung der Ehe noch zur Leistung des für den Fall des Rücktritts Vereinbarten.	§ 45. (1) ¹ Ein vorläufiges Eheversprechen (Verlöbnis) ist unverbindlich. ² Es verpflichtet weder zur Schließung der Ehe noch zur Leistung des für den Rücktrittsfall Vereinbarten. (2) Jedoch hat derjenige, der keinen Grund zum Rücktritt gegeben hat, Anspruch auf Ersatz des ihm aufgrund des Rücktritts entstandenen wirklichen Schadens.
§ 46. Nur bleibt dem Teile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann ⁷ .		idF JGS 1811/946	§ 46. Derjenige, von dessen Seite kein Grund zum Rücktritt entstanden ist, hat Anspruch auf Ersatz des ihm aufgrund des Rücktritts entstandenen wirklichen ⁸ Schadens. ⁹	<i>als Abs (2) zu § 45 ziehen (siehe dort)</i>
§§ 47 bis 88 aufgehoben				

⁶ In der Sache wird das Verlöbnis gerade durch die Vorläufigkeit des Versprechens (zukünftig zu heiraten) definiert; ein Gegensatz besteht nicht (*Wentzel* in Klang I/1² 324). So daher in der Alternative

⁷ Formulierungen wie diese, die zugleich die Beweislast ansprechen, sollten wohl schon aus Gründen der Entlastung/Vereinfachung geändert werden, sofern sie den anerkannten Beweislastgrundsätzen entsprechen (hier: der Geschädigte muss seinen Schaden beweisen).

⁸ Abstimmungsbedarf: „wirklicher Schaden“!

⁹ De lege ferenda könnte durchaus erwogen werden, diese Norm gänzlich zu streichen. In Extremfällen (Heiratsschwindler) reichen allgemeine Vorschriften (insb § 1295 Abs 2) aus.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Persönliche Rechtswirkungen der Ehe			Persönliche Ehwirkungen	
§ 89. Die persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten im Verhältnis zueinander sind, soweit in diesem Hauptstück nicht anderes bestimmt ist, gleich.	Gleichberechtigung beider Ehegatten	idF BGBl 1975/412	§ 89. Die persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten untereinander sind gleich, soweit in diesem Hauptstück nicht anderes bestimmt ist.	
§ 90. (1) Die Ehegatten sind einander zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, besonders zum gemeinsamen Wohnen, sowie zur Treue, zur anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet. (2) Im Erwerb des anderen hat ein Ehegatte mitzuwirken, soweit ihm dies zumutbar, es nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich und nicht anderes vereinbart ist. (3) Jeder Ehegatte hat dem anderen in der Ausübung der Obsorge für dessen Kinder in angemessener Weise beizustehen. Soweit es die Umstände erfordern, vertritt er ihn auch in den Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens.	Pflichten der Ehegatten untereinander	idF BGBl I 2009/75	§ 90. (1) Die Ehegatten sind einander zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, besonders zum gemeinsamen Wohnen, zur Treue, zum anständigen Umgang miteinander ¹⁰ und zum Beistand verpflichtet. (2) Mangels anderer Vereinbarung hat jeder Ehegatte im Erwerb des anderen mitzuwirken, soweit dies nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich und zumutbar ist. (3) ¹ Jeder Ehegatte hat dem anderen bei der Obsorge für dessen Kinder in angemessener Weise beizustehen. ² Soweit erforderlich hat er ihn in den Obsorgeangelegenheiten	<i>eventuell Ergänzung durch einen neuen Absatz 4:</i> <i>(4) Alle genannten Pflichten sind gerichtlich nicht durchsetzbar; ihre Verletzung kann aber in einem Scheidungsverfahren Bedeutung erlangen.¹¹</i>

¹⁰ Wohl treffenderer Ausdruck als „Begegnung“.

¹¹ Damit würde sofort deutlich werden, welche rechtliche Bedeutung diese Pflichten haben bzw nicht haben.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			des täglichen Lebens zu vertreten.	
<p>§ 91. (1) Die Ehegatten sollen ihre eheliche Lebensgemeinschaft, besonders die Haushaltsführung, die Erwerbstätigkeit, die Leistung des Beistandes und die Obsorge, unter Rücksichtnahme aufeinander und auf das Wohl der Kinder mit dem Ziel voller Ausgewogenheit ihrer Beiträge einvernehmlich gestalten.</p> <p>(2) Von einer einvernehmlichen Gestaltung kann ein Ehegatte abgehen, wenn dem nicht ein wichtiges Anliegen des anderen oder der Kinder entgegensteht oder, auch wenn ein solches Anliegen vorliegt, persönliche Gründe des Ehegatten, besonders sein Wunsch nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, als gewichtiger anzusehen sind. In diesen Fällen haben sich die Ehegatten um ein Einvernehmen über die Neugestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu bemühen.</p>	Grundsatz der Einvernehmlichkeit	idF BGBl I 1999/125	<p>§ 91. (1) ¹Die Ehegatten sollen ihre eheliche Lebensgemeinschaft einvernehmlich gestalten. ²Das betrifft besonders die Haushaltsführung, die Erwerbstätigkeit, die Leistung des Beistandes und die Obsorge. ³Die Gestaltung soll unter Rücksichtnahme aufeinander und auf das Wohl der Kinder mit dem Ziel voller Ausgewogenheit ihrer Beiträge erfolgen.</p> <p>(2) ¹Von einer einvernehmlichen Gestaltung kann ein Ehegatte einseitig abgehen. ²Unzulässig ist ein Abgehen dann, wenn ein wichtiges Anliegen des anderen oder der Kinder entgegensteht.</p> <p>(3) Sogar ein solches Anliegen ist für das einseitige Abgehen aber dann kein Hindernis, wenn persönliche Gründe des änderungswilligen Ehegatten, besonders sein Wunsch nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, als gewichtiger anzusehen sind.</p>	

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			(4) Liegen berechnigte Änderungeninteressen vor, haben sich die Ehegatten um ein Einvernehmen über die Neugestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu bemühen.	
<p>§ 92. (1) Verlangt ein Ehegatte aus gerechtfertigten Gründen die Verlegung der gemeinsamen Wohnung, so hat der andere diesem Verlangen zu entsprechen, es sei denn, er habe gerechtfertigte Gründe von zumindest gleichem Gewicht, nicht mitzuziehen.</p> <p>(2) Ungeachtet des Abs. 1,¹² kann ein Ehegatte vorübergehend gesondert Wohnung nehmen, solange ihm ein Zusammenleben mit dem anderen Ehegatten, besonders wegen körperlicher Bedrohung, unzumutbar oder dies aus wichtigen persönlichen Gründen gerechtfertigt ist.</p> <p>(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2¹³ kann jeder der Ehegatten vor oder auch nach der Verlegung</p>	Verlegung der Wohnung; getrenntes Wohnen	idF BGBl 1975/412	<p>§ 92. (1) Verlangt ein Ehegatte aus gerechtfertigten Gründen die Verlegung der gemeinsamen Wohnung, so hat der andere diesem Verlangen nachzukommen, sofern er nicht gerechtfertigte Gründe von zumindest gleichem Gewicht hat, nicht mitzuziehen.</p> <p>(2) ¹In jedem Fall kann ein Ehegatte vorübergehend gesondert wohnen, solange ihm ein Zusammenleben mit dem anderen Ehegatten unzumutbar ist, besonders wegen körperlicher Bedrohung. ²Auch wichtige persönliche Gründe können das gesonderte Wohnen rechtfertigen.</p> <p>(3) ¹Jeder Ehegatte kann vor der beabsichtigten oder nach</p>	

¹² Diese Bezugnahme ist wenig deutlich; auch ist das Komma nach „1“ unrichtig.

¹³ Dieser Verweis verwirrt, da im Verfahren ja gerade geklärt werden soll, ob „gerechtfertigte“ Gründe vorliegen, während etwa Abs 1 nur von solchen Fällen spricht.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>der Wohnung oder der gesonderten Wohnungnahme die Entscheidung des Gerichtes beantragen. Das Gericht hat im Verfahren außer Streitsachen festzustellen, ob das Verlangen auf Verlegung der gemeinsamen Wohnung oder die Weigerung mitzuziehen oder die gesonderte Wohnungnahme durch einen Ehegatten rechtmäßig war oder ist. Es hat bei der Entscheidung auf die gesamten Umstände der Familie, besonders auf das Wohl der Kinder, Bedacht zu nehmen.</p>			<p>der vollzogenen Änderung seines Wohnsitzes die Entscheidung des Gerichts beantragen. ²Das Gericht hat im Verfahren außer Streitsachen festzustellen, ob das Verlangen auf Verlegung der gemeinsamen Wohnung, die Weigerung mitzuziehen oder das gesonderte Wohnen rechtmäßig war oder ist. ³Es hat bei der Entscheidung auf die gesamten Umstände der Familie Bedacht zu nehmen, besonders auf das Wohl der Kinder.</p>	
Name			Namen	
<p>§ 93. (1) Die Ehegatten führen den von ihnen bestimmten gemeinsamen Familiennamen. Mangels einer solchen Bestimmung behalten sie ihre bisherigen Familiennamen bei. (2) Zum gemeinsamen Familiennamen können die Verlobten oder Ehegatten einen ihrer Namen bestimmen. Wird hierfür ein aus mehreren voneinander getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Teilen bestehender Name herangezogen,</p>	<p>Namen der Ehegatten</p>	<p>idF BGBl I 2013/15</p>	<p>§ 93. (1) Die Ehegatten behalten ihre bisherigen Familiennamen, sofern sie nicht einvernehmlich einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen. (2) ¹Zum gemeinsamen Familiennamen können die Verlobten oder Ehegatten einen ihrer Namen bestimmen. ²Ziehen sie dafür einen Namen heran, der aus mehreren voneinander getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Teilen besteht, können der gesamte</p>	

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>so können der gesamte Name oder dessen Teile verwendet werden. Sie können auch einen aus den Familiennamen beider gebildeten Doppelnamen zum gemeinsamen Familiennamen bestimmen; dabei dürfen sie insgesamt zwei Teile dieser Namen verwenden.</p> <p>(3) Derjenige Ehegatte, dessen Familienname nicht gemeinsamer Familienname ist, kann auch schon vor¹⁴ Eheschließung bestimmen, dass er einen aus dem gemeinsamen Familiennamen und seinem Familiennamen gebildeten Doppelnamen führt, sofern nicht der gemeinsame Familienname bereits aus mehreren Teilen besteht; auch darf¹⁵ der Ehegatte, dessen Familienname aus mehreren Teilen besteht, nur einen dieser Teile verwenden.</p>			<p>Name oder Teile des Namens verwendet werden. ³Sie können zum gemeinsamen Familiennamen aber auch einen Doppelnamen bestimmen, der aus zwei beliebigen Teilen ihrer bisherigen Familiennamen besteht.</p> <p>(3) ¹Der Ehegatte, dessen Familienname nicht gemeinsamer Familienname ist oder¹⁷ werden soll, kann vor, bei oder nach der Eheschließung bestimmen, dass er einen aus dem gemeinsamen Familiennamen und seinem Familiennamen gebildeten Doppelnamen führt, sofern nicht bereits der gemeinsame Familienname ein Doppelname ist. ²Der Ehegatte, dessen Familienname aus mehreren Teilen besteht, kann dafür einen beliebigen dieser Teile verwenden.</p>	

¹⁴ „auch schon vor“ ist nicht von letzter Klarheit, daher der Textvorschlag.

¹⁵ Bisher heißt es in § 93 immer (und oftmals) „kann“, weshalb in diesem Sinn angeglichen wird, da kein Grund zu sehen ist, dass etwas Abweichendes gemeint sein könnte.

¹⁷ Die Ergänzung „ist oder“ erklärt sich daraus, dass die Bestimmung eines Doppelnamens auch nach der Eheschließung jederzeit einseitig möglich ist; und das sogar unbefristet (ErläutRV 2004 BlgNR 24. GP 8).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
(4) Ein Doppelname ist durch einen Bindestrich zwischen dessen einzelnen Teilen zu trennen ¹⁶ .			(4) Ein Doppelname hat einen Bindestrich zwischen den beiden Teilen zu enthalten.	
<p>§ 93a. (1) Ändert sich der Familienname eines Ehegatten, so kann eine erneute Bestimmung vorgenommen werden.</p> <p>(2) Wird die Ehe aufgelöst, so können die Ehegatten jeden früher rechtmäßig geführten Familiennamen wieder annehmen.</p> <p>(3) Eine Person kann bestimmen, dass ihr Familienname dem Geschlecht angepasst wird, soweit dies der Herkunft der Person oder der Tradition der Sprache entspricht, aus der der Name stammt. Sie kann auch bestimmen, dass eine auf das Geschlecht hinweisende Endung des Namens entfällt.</p>		idF BGBl I 2013/15	<p>§ 93a. (1) Ändert sich der Familienname eines Ehegatten, so kann eine erneute Bestimmung vorgenommen werden.</p> <p>(2) Wird die Ehe aufgelöst, so kann jeder Ehegatte einen früher rechtmäßig geführten Familiennamen wieder annehmen.</p> <p>(3)¹⁸ ¹Eine Person kann bestimmen, dass ihr Familienname ihrem Geschlecht angepasst wird, soweit dies der Herkunft der Person oder der Tradition der Sprache entspricht, aus der der Name stammt. ²Sie kann auch bestimmen, dass eine auf das Geschlecht hinweisende Namensendung entfällt.</p>	(2) Wird die Ehe aufgelöst, so kann jeder Ehegatte den zuletzt geführten Familiennamen beibehalten ¹⁹ oder einen früher rechtmäßig geführten Familiennamen wieder annehmen.
§ 93b. Die Bestimmung oder Wiederannahme eines Familiennamens nach den §§ 93 und 93a ist nur einmalig zulässig.		idF BGBl I 2013/15	§ 93b. Die Bestimmung oder Wiederannahme eines Familiennamens nach den §§ 93 und 93a ist nur einmal möglich.	§ 93b. Die Bestimmung oder Wiederannahme eines Familiennamens nach den §§ 93 und 93a ist unbefristet ²⁰ , jedoch nur einmal möglich.

¹⁶ Schlechte Formulierung, da der Doppelname gerade nicht getrennt (sondern allenfalls gebildet) wird.

¹⁸ Diese Vorschrift geht über das Eherecht hinaus, weshalb eine Regelung an anderer Stelle zu erwägen wäre.

¹⁹ Diese Ergänzung ist nötig, weil das Wiederannehmen den zuletzt geführten Namen nicht miterfasst; auch sollte das Weiterführen wohl als erstes genannt werden.

²⁰ Das sollte nicht nur in den Erläuterungen (ErläutRV 2004 BlgNR 24. GP 8), sondern im Gesetz selbst deutlich gesagt werden.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>§ 93c. Namensrechtliche Erklärungen sind dem Standesbeamten gegenüber in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde abzugeben. Ihre Wirkungen treten ein, sobald sie dem Standesbeamten zukommen.</p>		idF BGBl I 2013/15	<p>§ 93c. ¹Namensrechtliche Erklärungen sind in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde gegenüber dem Standesbeamten abzugeben. ²Ihre Wirkungen treten ein, sobald sie dem Standesbeamten zukommen²¹.</p>	
<p>Sonstige Wirkungen der Ehe</p>			<p>Sonstige Wirkungen der Eheschließung²²</p>	
<p>§ 94. (1) Die Ehegatten haben nach ihren Kräften und gemäß der Gestaltung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam²³ beizutragen. (2) Der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt, leistet dadurch seinen Beitrag im Sinn des Abs. 1; er hat an den anderen einen Anspruch auf Unterhalt, wobei eigene Einkünfte angemessen zu berücksichtigen sind. Dies gilt nach der Aufhebung des gemeinsamen Haus-</p>	Beitragspflichten	idF BGBl 1975/412	<p>§ 94. (1) Die Ehegatten haben nach ihren Kräften und entsprechend der Gestaltung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft zur Deckung jener Bedürfnisse beizutragen, die ihren Lebensverhältnissen angemessen sind. (2) ¹Führt ein Ehegatte den gemeinsamen Haushalt, leistet er dadurch seinen Beitrag. ²Er hat gegen den anderen einen Anspruch auf Unterhalt, wobei eigene Einkünfte angemessen zu berücksichtigen sind. (3) Ein Unterhaltsanspruch steht einem Ehegatten auch zu,</p>	

²¹ Abstimmungsbedarf: „zukommen“! UU sollte man hier den für Erklärungen generell passenden Begriff „zugehen“ (von „Zugang“) verwenden.

²² Dieser ziemlich heterogene Abschnitt könnte eventuell durch weitere (konkretere) Überschriften besser erschlossen werden.

²³ Das Wort „gemeinsam“ ist überflüssig, weil nach dem Kontext selbstverständlich.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>halts zugunsten des bisher Unterhaltsberechtigten weiter, sofern nicht die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs, besonders wegen der Gründe, die zur Aufhebung des gemeinsamen Haushalts geführt haben, ein Mißbrauch des Rechtes wäre. Ein Unterhaltsanspruch steht einem Ehegatten auch zu, soweit er seinen Beitrag nach Abs. 1 nicht zu leisten vermag.</p> <p>(3) Auf Verlangen des unterhaltsberechtigten Ehegatten ist der Unterhalt auch bei aufrechter Haushaltsgemeinschaft ganz oder zum Teil in Geld zu leisten, soweit nicht ein solches Verlangen, insbesondere im Hinblick auf die zur Deckung der Bedürfnisse zur Verfügung stehenden Mittel, unbillig wäre. Auf den Unterhaltsanspruch an sich kann im Vorhinein nicht verzichtet werden.</p>			<p>soweit er seinen Beitrag nach Abs. 1 nicht leisten kann.</p> <p>(4) ¹Der Unterhaltsanspruch bleibt auch nach Aufhebung des gemeinsamen Haushalts aufrecht, soweit dessen Geltendmachung nicht rechtsmissbräuchlich ist. ²Bei dieser Beurteilung sind die Gründe, die zur Aufhebung geführt haben, besonders zu berücksichtigen.</p> <p>(5) ¹Auf Verlangen des unterhaltsberechtigten Ehegatten ist der Unterhalt auch bei aufrechter Haushaltsgemeinschaft ganz oder zum Teil in Geld zu leisten, soweit ein solches Verlangen nicht unbillig ist. ²Bei dieser Beurteilung sind vor allem die zur Deckung der Bedürfnisse zur Verfügung stehenden Mittel zu berücksichtigen.</p> <p>(6) Auf den Unterhaltsanspruch an sich kann im Vorhinein nicht verzichtet werden.</p>	
<p>§ 95. Die Ehegatten haben an der Führung des gemeinsamen Haushalts nach ihren persönlichen Verhältnissen, besonders</p>	<p>Haushaltsführung</p>	<p>idF BGBl 1975/412</p>	<p>§ 95. (1) Die Ehegatten haben an der Führung des gemeinsamen Haushalts nach ihren persönlichen Verhältnissen, besonders unter Berücksichtigung</p>	

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Belastung, mitzuwirken. Ist jedoch ein Ehegatte nicht erwerbstätig, so obliegt diesem die Haushaltsführung; der andere ist nach Maßgabe des § 91 zur Mithilfe verpflichtet.</p>			<p>ihrer beruflichen Belastung, mitzuwirken. (2) ¹Die Haushaltsführung ist Aufgabe des Ehegatten, der nicht erwerbstätig ist. ²Der andere kann aber nach Maßgabe des § 91 zur Mithilfe verpflichtet sein.²⁴</p>	
<p>§ 96. Der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt und keine Einkünfte hat, vertritt den anderen bei den Rechtsgeschäften des täglichen Lebens, die er für den gemeinsamen Haushalt schließt und die ein den Lebensverhältnissen der Ehegatten entsprechendes Maß nicht übersteigen. Dies gilt nicht, wenn der andere Ehegatte dem Dritten zu erkennen gegeben hat, daß er von seinem Ehegatten nicht vertreten sein wolle. Kann der Dritte aus den Umständen nicht erkennen, daß der handelnde Ehegatte als Vertreter auftritt, dann haften beide Ehegatten zur ungeteilten Hand.</p>		<p>idF BGBl 1975/412</p>	<p>§ 96. (1) Der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt und keine Einkünfte hat, vertritt den anderen bei den Rechtsgeschäften des täglichen Lebens, die er für den gemeinsamen Haushalt schließt und die ein den Lebensverhältnissen der Ehegatten entsprechendes Maß nicht übersteigen. (2) Dies gilt nicht, wenn der andere Ehegatte dem Geschäftspartner zu erkennen gegeben hat, dass er von seinem Ehegatten nicht vertreten werden will. (3) Konnte der Geschäftspartner aus den Umständen nicht erkennen, dass der handelnde Ehegatte als Vertreter</p>	<p>§ 96. (1) Der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt und keine oder bloß geringfügige²⁶ Einkünfte hat, vertritt den anderen auch ohne Offenlegung des Vertretungsverhältnisses²⁷ bei den Rechtsgeschäften des täglichen Lebens, die er für den gemeinsamen Haushalt schließt und die ein den Lebensverhältnissen der Ehegatten entsprechendes Maß nicht übersteigen. (2) Dies gilt nicht, wenn der andere Ehegatte dem Geschäftspartner zu erkennen gegeben hat, dass er von seinem Ehegatten nicht vertreten werden will. (3) Konnte der Geschäftspartner aus den Umständen nicht erken-</p>

²⁴ So ist das genauer, da sich aus § 91 auch die gänzliche Freistellung eines Ehegatten ergeben kann.

²⁶ So bereits das ganz übliche Verständnis de lege lata.

²⁷ Diese Besonderheit sollte aus dem Gesetzestext deutlich herauskommen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit an- deren Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			auftrat, haften beide Ehegatten zur ungeteilten Hand ²⁵ .	nen, dass der handelnde Ehegatte als Vertreter auftrat, haften beide Ehegatten für die Verpflichtungen aus dem Geschäft zur ungeteilten Hand ²⁸ .
<p>§ 97. Ist ein Ehegatte über die Wohnung, die der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des anderen Ehegatten dient, verfügungsberechtigt, so hat dieser einen Anspruch darauf, daß der verfügungsberechtigte Ehegatte alles unterlasse und vorkehre, damit der auf die Wohnung angewiesene Ehegatte diese nicht verliere. Dies gilt nicht, wenn das Handeln oder Unterlassen des verfügungsberechtigten Ehegatten durch die Umstände erzwungen wird.²⁹</p>	Ehewohnung	idF BGBl 1975/412	<p>§ 97. Ist ein Ehegatte über die Wohnung, die der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des anderen Ehegatten dient, verfügungsberechtigt, so ist er verpflichtet, dem auf die Wohnung angewiesenen Ehegatten diese Wohnmöglichkeit zu erhalten, sofern es die Umstände zulassen.</p>	<p>§ 97. Ist ein Ehegatte über die Wohnung, die der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des anderen Ehegatten dient, verfügungsberechtigt, so ist er verpflichtet, dem auf die Wohnung angewiesenen Ehegatten diese Wohnmöglichkeit zu erhalten³⁰.</p>
<p>§ 98. Wirkt ein Ehegatte im Erwerb des anderen mit, so hat er Anspruch auf angemessene Abgeltung seiner Mitwirkung. Die Höhe des Anspruchs richtet sich</p>	Mitwirkung im Erwerb des anderen Ehegatten	idF BGBl 1978/280	<p>§ 98. ¹Die Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen (§ 90 Abs. 2) ist angemessen abzugelten. ²Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach der</p>	<p>§ 98. ¹Die Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen (§ 90 Abs. 2) ist angemessen abzugelten. ²Dabei sind auch</p>

²⁵ Abstimmungsbedarf: „zur ungeteilten Hand“! Ausgehend von den Regeln zur Gesamtschuld usw immer gleichen Ausdruck verwenden (zB solidarisch).

²⁸ De lege ferenda wäre allenfalls überdies klarzustellen, wer Vertragspartner wird und wer bloß mithaftet, sofern man diese sachlich wenig überzeugende Gläubigerprivilegierung nicht überhaupt beseitigen will und damit wie auch sonst bloß zu einer (vertraglichen) Verpflichtung des Handenden gelangte.

²⁹ Ganz schlecht formulierte Bestimmung.

³⁰ Verkürzung möglich, da die letzte Einschränkung nahezu selbstverständlich ist.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
nach der Art und Dauer der Leistungen; die gesamten Lebensverhältnisse der Ehegatten, besonders auch die gewährten Unterhaltsleistungen, sind angemessen zu berücksichtigen.			Art und Dauer der Leistungen. ³ Die Lebensverhältnisse der Ehegatten, besonders auch die gewährten Unterhaltsleistungen, sind dabei angemessen zu berücksichtigen.	die Lebensverhältnisse der Ehegatten, besonders die gewährten Unterhaltsleistungen, zu berücksichtigen. ³¹
§ 99. Ansprüche auf Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen ³² (§ 98) sind vererblich, unter Lebenden oder von Todes wegen übertragbar und verpfändbar ³³ , soweit sie durch Vertrag oder Vergleich anerkannt ³⁴ oder gerichtlich geltend gemacht worden sind.		idF BGBl 1978/280	§ 99. Ansprüche auf Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen sind nur soweit vererblich, unter Lebenden oder von Todes wegen übertragbar und verpfändbar, wie sie durch Vertrag oder Vergleich anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht worden sind.	<i>Das besser als Abs 2 zu § 98 ziehen; Vorschlag zur Neuformulierung:</i> ¹ Über den Abgeltungsanspruch kann der mitwirkende Ehegatte nur soweit verfügen, wie dieser Anspruch bereits vom anderen Ehegatten wirksam vertraglich anerkannt ³⁵ oder vom Mitwirkenden gerichtlich geltend gemacht ³⁶ wurde. ² Gleiches gilt für die Vererblichkeit.

³¹ Art und Dauer gehören ohne jeden Zweifel zu den Angemessenheitskriterien; gesonderte Erwähnung daher unnötig. Gleiches gilt wohl für das zweite „angemessen“ im letzten Satz.

³² Weitgehende unnötige Wiederholung des Textes aus § 98.

³³ Diese Aufzählung ist überflüssig; Text kann deutlich verkürzt werden (siehe Alternative).

³⁴ Ziemlich komplizierte Regelung, die möglicherweise – ohne dass dies aus dem Text deutlich wird – aufgrund des strengen Formgebots für Verträge unter Ehegatten so gewählt wurde. Allgemeinere und kürzere Formulierung, die das alles erfasst, in der Alternative.

³⁵ „Wirksam“ könnte auch entfallen, soll aber die Formproblematik zumindest andeuten; „vertraglich“ genügt, da auch der (außergerichtliche oder gerichtliche) Vergleich ein Vertrag ist.

³⁶ De lege ferenda sollte diese zweite Einschränkung auf die Vererblichkeit kraft Gesetzes reduziert werden. Wenn ihre ratio wirklich darin liegt, dass der Anspruch nur dann verkehrsfähig sein soll, wenn ihn der Berechtigte tatsächlich erheben möchte (so etwa *Ferrari* in *Schwimmann/Kodek* I⁵ § 99 Rz 1), dann manifestiert sich dieses Wollen doch bereits in der rechtsgeschäftlichen Verfügung des Berechtigten. Es erscheint ausgesprochen überkompliziert und unnötig belastend, vom Verfügungswilligen Berechtigten die Einklagung zu verlangen und erst danach die Verfügung über den eingeklagten Anspruch zuzulassen [vgl etwa *Fenyves*, Zur Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen nach § 98 ABGB, in *Ostheim* (Hrsg), Schwerpunkte der Familienrechtsreform 1977/1978 (1979) 141 (150 ff) und *Migsch*, Persönliche Ehwirkungen, gesetzlicher Güterstand und Ehegattenerbrecht, in *Florette* (Hrsg), Das neue Ehe- und Kindschaftsrecht (1979) 17 (42)], die die Kriterien des Gesetzes als unsachlich bezeichnen).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>§ 100.³⁷ Der § 98 berührt nicht vertragliche Ansprüche eines Ehegatten an den anderen aus einem Mit- oder Zusammenwirken³⁸ im Erwerb. Solche Ansprüche schließen einen Anspruch nach § 98 aus; bei einem Dienstverhältnis³⁹ bleibt dem Ehegatten jedoch der Anspruch nach § 98 gewahrt, soweit er seine Ansprüche aus dem Dienstverhältnis übersteigt.</p>		idF BGBl 1978/280	<p>§ 100. (1) Vertragliche Ansprüche eines Ehegatten gegen den anderen aus einem Mit- oder Zusammenwirken im Erwerb schließen Ansprüche nach § 98 aus. (2) Der Anspruch nach § 98 bleibt jedoch aufrecht, soweit er Ansprüche aus einem Dienstverhältnis übersteigt.</p>	<p>§ 100. (1) Vertragliche Ansprüche eines Ehegatten gegen den anderen aus einer Mitwirkung im Erwerb gehen Ansprüchen nach § 98 vor. (2) Der Anspruch nach § 98 bleibt jedoch aufrecht, soweit er die vertraglichen⁴⁰ Ansprüche übersteigt.</p>
<p>§§ 101.-136. aufgehoben</p>				

³⁷ Umständlich und wenig präzise formulierte Vorschrift.

³⁸ Die hier plötzlich (und erstmals) gebrauchte Wendung „oder Zusammenwirken“ hat ihren Grund wohl darin, dass der Gesetzgeber auch an gesellschaftsrechtliche Formen gedacht hat. Allerdings sprechen die Materialien selbst auch in diesem Zusammenhang von Mitwirkung (JAB 916 BlgNR 24. GP 5), was sprachlich durchaus passt. Daher wird in der Alternative in diesem Sinn vereinfacht (und zugleich durch Verwendung von Mitwirkung statt Mitwirken an die bisherige Begrifflichkeit angeschlossen).

³⁹ Kein juristischer Terminus, daher Reichweite unsicher.

⁴⁰ Eine Einschränkung auf Ansprüche aus einem „Dienstverhältnis“ (Dienstvertrag?) wird schon de lege lata nicht befürwortet (*Ferrari in Schwimann/Kodek* I⁵ § 100 Rz 3 mwN der Diskussion) und wäre auch sachlich nicht überzeugend, weshalb in der Alternative eine sowohl einfachere als auch allgemeinere Formulierung gewählt wird.